

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 20.02.2024

Vorlagen-Nr.: 3/010/2024

Berichterstatter: Staufinger, Jonas

Betreff: Bebauungsplan "Segringen - Schellenheckfeld West"
Verfahrensumstellung nach § 13 b BauGB

Sachverhaltsdarstellung:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3.22) konnten vereinfachte Bauleitplanverfahren nach § 13 b BauGB nicht mehr durchgeführt werden. Der Stadtrat hat daraufhin in seiner Sitzung am 20.09.2023 beschlossen, das laufende Verfahren „Segringen - Schellenheckfeld West“ in das Regelverfahren überzuleiten, da bisher nur ein Aufstellungsbeschluss erfolgt war.

Nun wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 eine „Reparaturregelung“ zu § 13 b BauGB verkündet. § 215 a BauGB schafft nun Rechtsklarheit. Er regelt, dass die Gemeinden eine sog. umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen. Falls diese Vorprüfung Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergibt, und nur dann, muss eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt werden. Die sonstigen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens wie der Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und das Absehen des Gebots der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan bleiben bestehen. Die Neuregelung hält den Mehraufwand für die betroffenen Gemeinden so gering wie nach dem Europarecht möglich.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 die Durchführung einer umweltrechtlichen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 215 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet wurde durch das Planungsbüro TB Markert hinsichtlich natur- und artenschutzrechtlicher Belange geprüft. Das Gutachten liegt dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor. Anzeichen für erhebliche Umweltauswirkungen wurden nicht festgestellt. Es ist daher rechtlich zulässig, wieder in das § 13 b BauGB-Verfahren zurückzukehren.

Vorschlag zum Beschluss:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Segringen – Schellenheckfeld West“ wird gemäß § 215 a Abs. 1, 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in der bis zum Ablauf des 31.12.2023 geltenden Fassung weitergeführt. Der Bebauungsplan hat voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkungen im Sinn des § 215 a Abs. 3 Satz 1 BauGB.
